

Die „neue“ StVO

-

was wird anders?

Alles?!

Derzeitiger Stand

Sitzung des Bundesrates am 03.04.2009

StVO BR-Drs. 153/09

BR-Drs. 153/1/09 (ohne Ziff. 4 und 8)

VwV-StVO BR-Drs. 154/09

BR-Drs. 154/1/09)

Die Zustimmung des Bundeskabinetts und die Veröffentlichung im Bundesanzeiger steht noch aus.

Das Inkrafttreten von Verordnung und Allgemeiner Verwaltungsvorschrift ist zum 01.09.2009 geplant.

Gliederung:

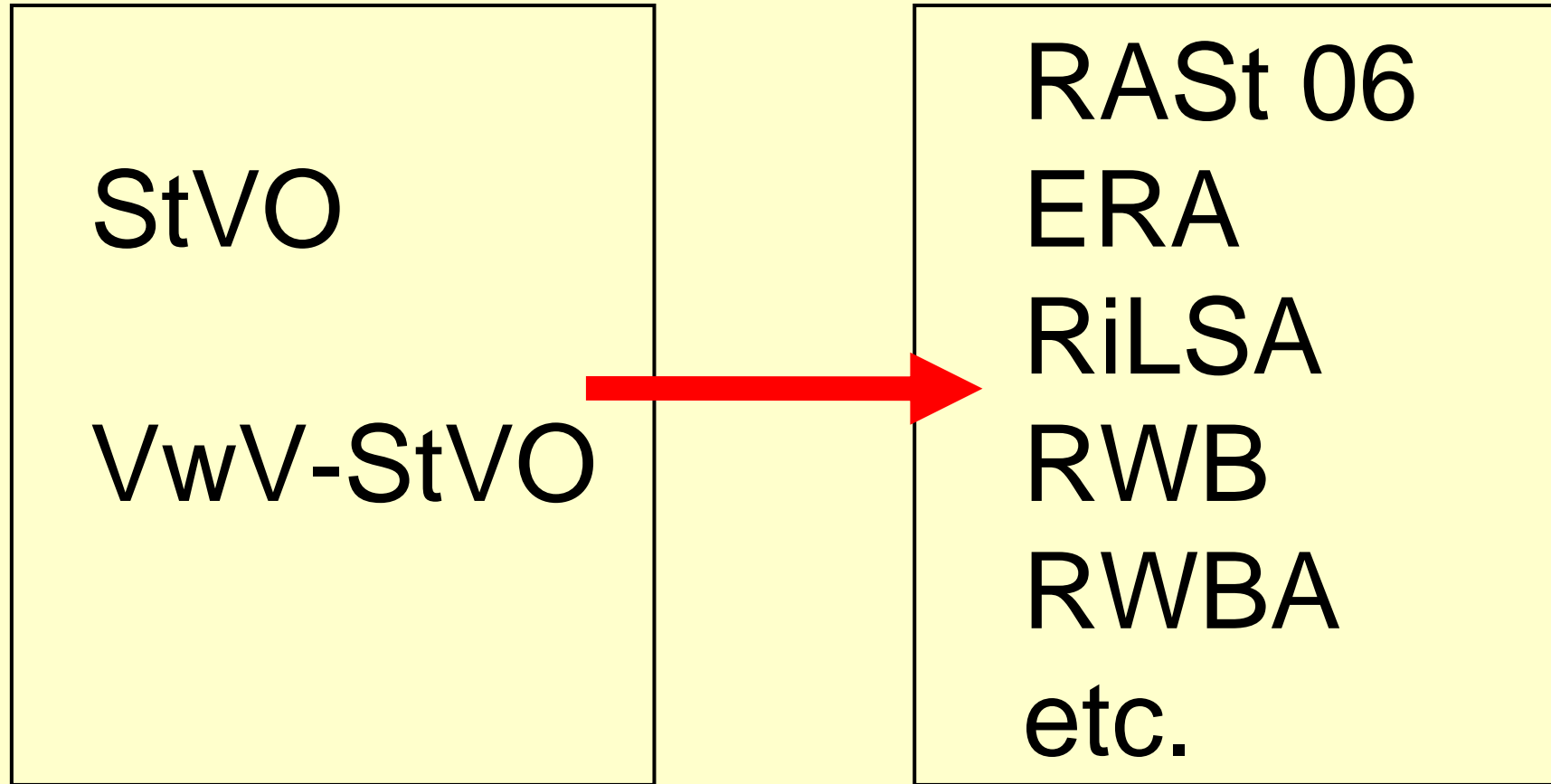
Textteil
§1 bis §53



Anlagen
1 bis 4



Verweise:



Ziele der Änderung:

1. Abbau des Schilderwaldes
2. Beitrag zur Sicherheit des Fahrradverkehrs

Ziele der Änderung:

1. Abbau des Schilderwaldes

Vorrang der eigenverantwortlichen
Beachtung der allgemeinen Regeln
durch die Verkehrsteilnehmer.

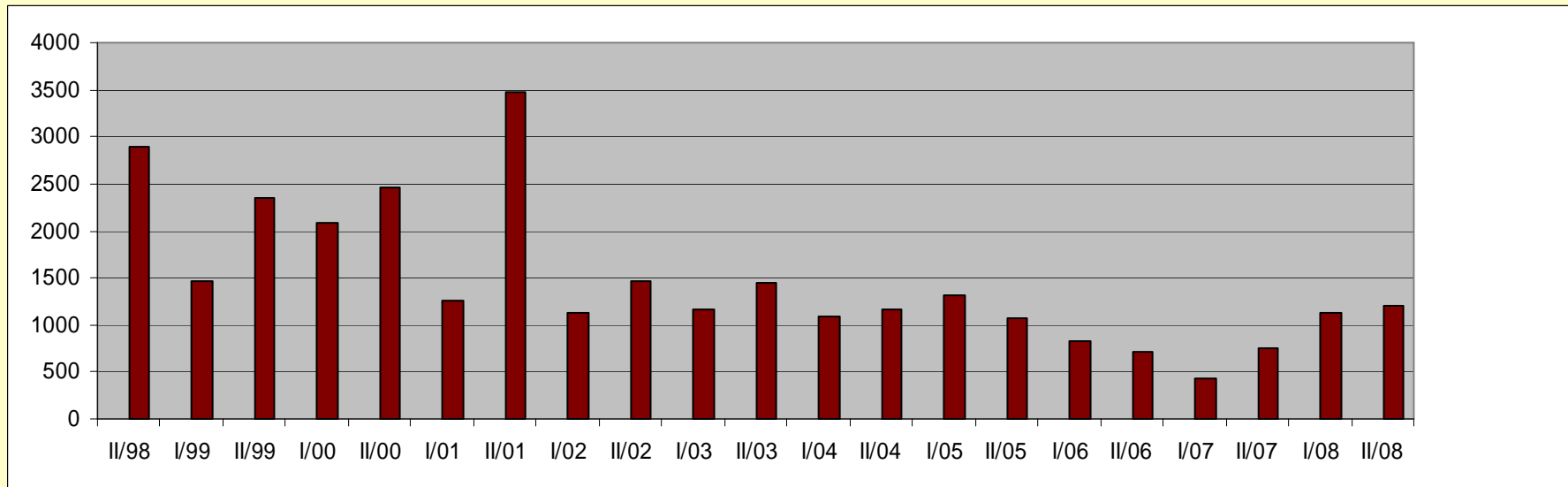
Ziele der Änderung:

1. Abbau des Schilderwaldes

Die Eigenverantwortlichkeit noch mehr als bisher im Bewusstsein der Verkehrsteilnehmer zu verankern, ist für die Sicherheit zielführender als nur punktuell wirksame Verkehrszeichenregelungen.

Ziele der Änderung:

1. Abbau des Schilderwaldes



ca. 31.000 VZ abgebaut seit 1998

Ziele der Änderung:

1. Abbau des Schilderwaldes
2. Beitrag zur Sicherheit des Fahrradverkehrs

Ziele der Änderung:

2. Beitrag zur Sicherheit des Fahrradverkehrs

- Straffung und Vereinfachung der Radverkehrsvorschriften.
- Mehr Handlungsspielräume und größere Flexibilität für die zuständigen Behörden.

Ziele der Änderung:

2. Beitrag zur Sicherheit des Fahrradverkehrs

z.B.

Anordnung der Benutzungspflicht nur,
wenn sie aus Verkehrssicherheits-
gründen tatsächlich geboten ist.

Ziele der Änderung:

2. Beitrag zur Sicherheit des Fahrradverkehrs

z.B.

- Öffnung von Einbahnstraßen vereinfacht
- Verhaltensregeln in Fahrradstraßen
radverkehrsfreundlicher

Fahrradverkehr

§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

(4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.

Sie müssen Radwege benutzen, wenn die jeweilige Fahrtrichtung mit Zeichen 237, 240 oder 241 gekennzeichnet ist. Andere rechte Radwege dürfen sie benutzen. Sie dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden. Das gilt auch für Mofas, die durch Treten fortbewegt werden. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Mofas Radwege benutzen

§ 2 Straßenbenutzung durch Fahrzeuge

(4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren; nebeneinander dürfen sie nur fahren, wenn dadurch der Verkehr nicht behindert wird.

Eine Benutzungspflicht der Radwege in der jeweiligen Fahrtrichtung besteht nur, wenn Zeichen 237, 240 oder 241 angeordnet ist. Rechte Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen benutzt werden. Linke Radwege ohne die Zeichen 237, 240 oder 241 dürfen nur benutzt werden, wenn dies durch das Zusatzzeichen „Radverkehr frei“ allein angezeigt ist. Radfahrer dürfen ferner rechte Seitenstreifen benutzen, wenn keine Radwege vorhanden sind und Fußgänger nicht behindert werden.

Außerhalb geschlossener Ortschaften dürfen Mofas Radwege benutzen.

Fahrradverkehr

Benutzungspflichtige bauliche Radwege / Radfahrstreifen

oder

für den Radverkehr bestimmte Teile von Rad- und Gehwegen



- sind mit VZ 237, 240, 241 gekennzeichnet,
- VZ 240 und 241 dürfen nur angeordnet werden, wenn die **Belange der Fußgänger** (Flächen, etc., siehe RASSt 06, EFA) dies zulassen
- unter Berücksichtigung der **Belange des Radverkehrs**
- wo es Verkehrssicherheit oder -ablauf erfordern
- das Ende eines Sonderweges wird nur angezeigt, wenn es darüber Zweifel geben kann
- bei baulichen Anlagen sind VZ in Größe 1 möglich

Fahrradverkehr

Radweg

möglichst 2,00m
mindestens 1,50m



Radfahrstreifen

- einschließlich VZ 295

möglichst 1,85m
mindestens 1,50m

- mit VZ 237 beschildert (kann auch zusätzlich markiert werden)

- mit VZ 295 (Breitstrich) von der Fahrbahn abgetrennt

- **bei starkem Kfz Verkehr** - **breiter Radfahrstreifen**

oder

- **zusätzlicher Sicherheitsraum zum fließenden Verkehr**

Fahrradverkehr

Gemeinsamer Fuß- und Radweg

innerorts mindestens 2,50m
außerorts mindestens 2,00m



Getrennter Fuß und Radweg

für den Radweg mindestens 1,50m



Alle Verkehrsteilnehmer

Geschwindigkeit erforderlichenfalls
an Fußgänger anpassen

wenn frei für andere V.-Teilnehmer

Rücksichtnahme auf Fg und R

Fahrradverkehr

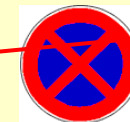
Schutzstreifen

- wenn ein Radfahrstreifen nicht realisierbar ist,
- mit VZ 340 gekennzeichnet (beinhaltet nur noch Parkverbot)
- in regelmäßigem Abstand Markierung „Fahrräder“
- in geschlossenen Ortschaften
- V_{zul} bis zu 50 km/h
- Mitnutzung durch Kfz-Verkehr selten
- einschl. Sicherheitsraum hinreichend Bewegungsraum für Radfahrer
- verbleibender Fahrbahnteil ausreichend für Begegnung PKW / PKW



~~5.000 – 10.000 Kfz/24h SV Anteil 5% (500 LKW/24h)~~

~~Breite 1,60m (1,25m) Breite 4,50 - 5,50m~~



Fahrradverkehr

Radwege ohne Benutzungspflicht



- Sichere Führung durch Markierung an Knotenpunkten und verkehrsreichen Grundstückszufahrten
- Vorsorge treffen gegen ruhenden Verkehr



- ~~- an Knotenpunkten und verkehrsreichen Grundstückszufahrten nicht sich selbst überlassen~~
- ~~- baulich so herstellen, dass Benutzungspflicht möglich wird~~
- ~~- sonst Auflassung~~

Fahrradverkehr

Freigabe linker Radwege - grundsätzlich nicht, aber

- auf baulich angelegten Radwegen nach sorgfältiger Prüfung

- Benutzungspflicht i.d.R. außerorts



- Benutzungsrecht innerorts ausnahmsweise nur durch ZZ 1022-10



- Voraussetzungen:

- Sichere Querungsmöglichkeiten am Anfang und Ende

- Lichte Breite einschließlich Sicherheitsräumen 2,40m (2,00m)

- wenige Knotenpunkte und verkehrsreiche Zufahrten

- ausreichende Sicht an Knotenpunkten und verkehrsreichen Zufahrten

- VZ 205 / 206 mit ZZ 1000-32



Fahrradverkehr

Fahrradstraße - Zeichen 244.1 und 244.2

- bis 30 km/h
- Radverkehr ist die vorherrschende Verkehrsart
oder
- dies ist alsbald zu erwarten
- Bedürfnisse anderer Verkehre sind ausreichend berücksichtigt
- Anderer Verkehr wird nur ausnahmsweise durch ZZ zugelassen



Fahrradverkehr

Sonderfahrstreifen - Zeichen 245



Sicherheit des Radverkehrs gewährleisten

Kein Radweg oder Radfahrstreifen

- Zulassung auf dem Sonderfahrstreifen

falls nein und

- Radfahrer zwischen Bus und Kfz **kein Sonderfahrstreifen**

~~Radverkehr ausschließen~~

Fahrradverkehr

Allgemein

Hinsichtlich der Gestaltung von Radverkehrsanlagen wird auf die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der FGSV in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Fahrradverkehr

Gehweg - Radfahrer frei

- **in Betracht ziehen**, wenn Radweg, Radfahrstreifen und Schutzstreifen nicht realisierbar
- Freigabe nur, wenn dies unter Berücksichtigung der Belange der Fußgänger vertretbar ist
- **Beschaffenheit und Zustand entsprechen auch den gewöhnlichen Bedürfnissen des Radverkehrs, z.B. Bordsteinabsenkungen**
- Rücksichtnahme auf Fußgänger
- Geschwindigkeit an Fußgängerverkehr anpassen, wenn nötig, warten



~~Schrittgeschwindigkeit~~

Fahrradverkehr

§ 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren

(1) Wer abbiegen will, muss dies rechtzeitig und deutlich ankündigen; ...

(2) Radfahrer, die auf der Fahrbahn abbiegen wollen, müssen an der rechten Seite der in gleicher Richtung abbiegenden Fahrzeuge bleiben, wenn dort ausreichender Raum vorhanden ist. Radfahrer, die nach links abbiegen wollen, brauchen sich nicht einzuordnen. Sie können die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überqueren. Dabei müssen sie absteigen, wenn es die Verkehrslage erfordert. Sind Radverkehrsführungen vorhanden, so haben Radfahrer diesen zu folgen.

(3) Wer abbiegen will, muss ...

§ 9 Abbiegen, Wenden und Rückwärtsfahren



(2) Wer mit dem Fahrrad nach links abbiegen will, braucht sich nicht einzuordnen, wenn die Fahrbahn hinter der Kreuzung oder Einmündung vom rechten Fahrbahnrand aus überquert werden soll. Beim Überqueren ist der Fahrzeugverkehr aus beiden Richtungen zu beachten. Wer über eine Radverkehrsführung abbiegt, muss dieser im Kreuzungs- und Einmündungsbereich folgen.

(3) Wer abbiegen will, muss ...

Fahrradverkehr

- Radverkehrsführungen**
- markierte Radwegefurten über Zufahrten
 - Abbiegestreifen für Linksabbieger
 - aufgeweitete Radaufstellstreifen für Li.-Abbieger
 - Radfahrschleusen für Linksabbieger

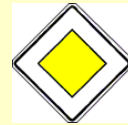
Fahrradverkehr

- Radverkehrsführungen** - markierte Radwegefurten über Zufahrten
- Abbiegestreifen für Linksabbieger
 - aufgeweitete Radaufstellstreifen für Li.-Abbieger
 - Radfahrschleusen für Linksabbieger
- stets im Zuge von Vorfahrtstraßen  (auch bei Gehweg / Radfahrer frei)
- nicht bei Rechts-vor-Links
- nicht im Zuge von Vorfahrtstraßen und abgesetztem Radweg (> ca. 5m),
- VwV zu §9(3): Der Radverkehr fährt nicht mehr neben der Fahrbahn, wenn der Radweg erheblich (ca. 5m) abgesetzt ist. Können Zweifel aufkommen, oder ist der Radweg nicht eindeutig erkennbar, ist die Vorfahrt durch Verkehrszeichen zu regeln.  auch VZ 205 für den Kfz-Verkehr möglich
- nicht bei VZ 205 für den Radverkehr

Fahrradverkehr

- Radverkehrsführungen** - markierte Radwegefurten über Zufahrten
- Abbiegestreifen für Linksabbieger
 - aufgeweitete Radaufstellstreifen für Li.-Abbieger
 - Radfahrschleusen für Linksabbieger

- stets im Zuge von Vorfahrtstraßen



siehe dazu BR-Drs. 154/1/09 **Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß, wenn im Zuge einer Vorfahrtstraße ein Gehweg zur Benutzung durch den Radverkehr freigegeben ist.**

VwV zu VZ 239



Beschaffenheit und Zustand entsprechen auch den gewöhnlichen Bedürfnissen des Radverkehrs, z.B. Bordsteinabsenkungen

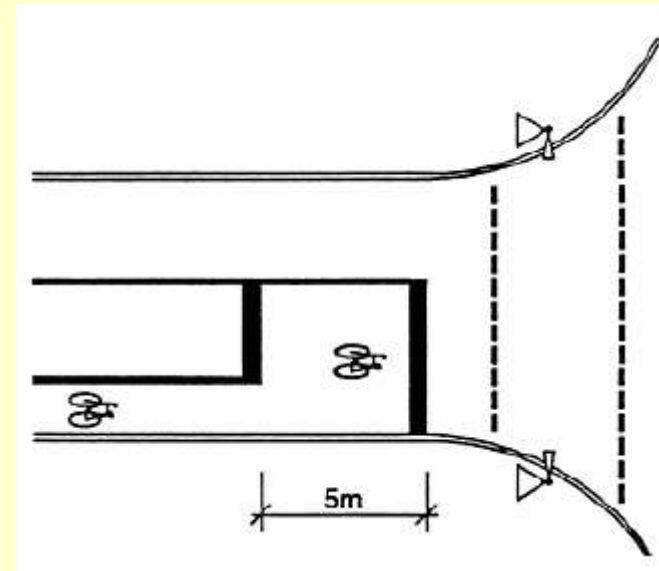
Fahrradverkehr

- Radverkehrsführungen**
- markierte Radwegefurten über Zufahrten
 - Abbiegestreifen für Linksabbieger
 - aufgeweitete Radaufstellstreifen für Li.-Abbieger
 - Radfahrschleusen für Linksabbieger
-
- markiert mit VZ 295
 - neben Abbiegestreifen für Kfz wenn zum Einordnen,
 - an Knoten von Vorfahrtstraßen nur ein Fahrstreifen zu überqueren ist
 - an Knoten mit LSA max. zwei Fahrstreifen zu überqueren sind
 - Radfahrschleusen vorhanden sind

Fahrradverkehr

- Radverkehrsführungen**
- markierte Radwegefurten über Zufahrten
 - Abbiegestreifen für Linksabbieger
 - aufgeweitete Radaufstellstreifen für Li.-Abbieger
 - Radfahrschleusen für Linksabbieger

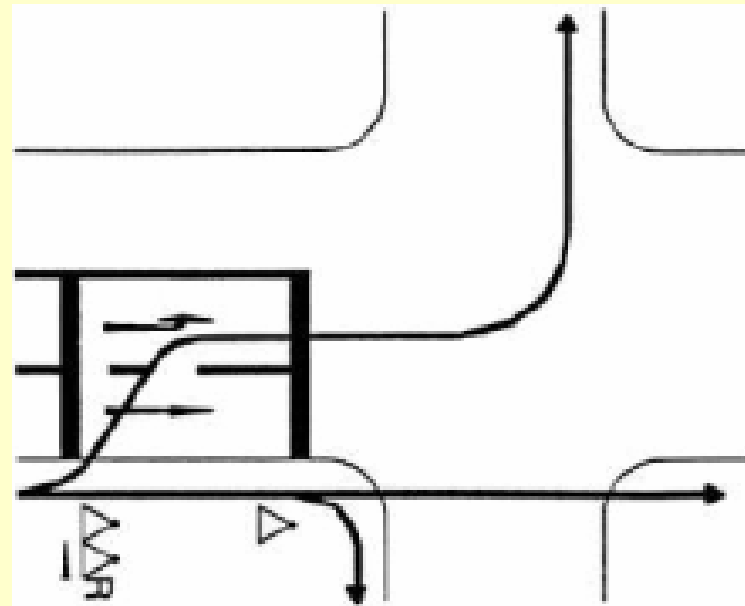
Einordnen zum Linksabbiegen in
Fortsetzung eine Radverkehrsanlage
durch vorgelagerte Markierung mit VZ 294



Fahrradverkehr

- Radverkehrsführungen**
- markierte Radwegefurten über Zufahrten
 - Abbiegestreifen für Linksabbieger
 - aufgeweitete Radaufstellstreifen für Li.-Abbieger
 - Radfahrschleusen für Linksabbieger

Einordnen zum Linksabbiegen in
Fortsetzung eine Radverkehrsanlage
durch vorgeschaltetes
weiteres Lichtzeichen



Fahrradverkehr

§ 21 Personenbeförderung

(3) Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder **unter 7 Jahren** von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können.

§ 21 Personenbeförderung

(3) Auf Fahrrädern dürfen nur Kinder **bis zum vollendeten siebten Lebensjahr** von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden, wenn für die Kinder besondere Sitze vorhanden sind und durch Radverkleidungen oder gleich wirksame Vorrichtungen dafür gesorgt ist, dass die Füße der Kinder nicht in die Speichen geraten können.

Hinter Fahrrädern dürfen in Anhängern, die zur Beförderung von Kindern eingerichtet sind, bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr von mindestens 16 Jahre alten Personen mitgenommen werden. Die Begrenzung auf das vollendete siebte Lebensjahr gilt nicht für die Beförderung eines behinderten Kindes.

Fahrradverkehr

§ 31 Sport und Spiel

Sport und Spiele auf der Fahrbahn und den Seitenstreifen sind nur auf den dafür zugelassenen Straßen erlaubt (Zusatzschilder hinter Zeichen 101 und 250).

§ 31 Sport und Spiel

1) Sport und Spiel auf der Fahrbahn, den Seitenstreifen und auf Radwegen sind nicht erlaubt.

Satz 1 gilt nicht, soweit dies durch ein die zugelassene Sportart oder Spielart kennzeichnendes Zusatzzeichen angezeigt ist.

(2) Durch das Zusatzzeichen



wird das Inline-Skaten und Rollschuhfahren zugelassen. Das Zusatzzeichen kann auch allein angeordnet sein. Wer sich dort mit Inline-Skates oder Rollschuhen fortbewegt, hat sich mit äußerster Vorsicht und unter besonderer Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr am rechten Rand in Fahrtrichtung zu bewegen und Fahrzeugen das Überholen zu ermöglichen.

Fahrradverkehr

Inline-Scater

- vor allem an Aufkommensschwerpunkten
- Beschaffenheit der Fußgängeranlage geeignet ist
- ein nicht benutzungspflichtiger Radweg kann allein durch das Zusatzzeichen freigegeben werden
- Radwege müssen ausreichend breit sein
- auf Fahrbahnen und Fahrradstraßen nur wenn $V_{zul} = 30 \text{ km/h}$

Fahrradverkehr

§ 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

(1) Lichtzeichen gehen Vorrangregeln, vorrangregelnden **Verkehrsschildern** und Fahrbahnmarkierungen vor.

(2) Wechsellichtzeichen haben . . .

1. An Kreuzungen bedeuten: Grün: . . .
2. An anderen Straßenstellen, . . .
3. Lichtzeichenanlagen können . . .
4. Für jeden von mehreren markierten . . .
5. Gelten die Lichtzeichen nur für . . .
6. **Radfahrer haben die Lichtzeichen für Fußgänger zu beachten, wenn eine Radwegfurt an eine Fußgängerfurt grenzt und keine gesonderten Lichtzeichen für Radfahrer vorhanden sind.**

§ 37 Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Grünpfeil

(1) Lichtzeichen gehen Vorrangregeln, vorrangregelnden **Verkehrszeichen** und Fahrbahnmarkierungen vor.

Fahrzeugführer dürfen bis zu 10 m vor einem Lichtzeichen nicht halten, wenn es dadurch verdeckt wird.

(2) Wechsellichtzeichen haben . . .

1. An Kreuzungen bedeuten: Grün: . . .
2. An anderen Straßenstellen, . . .
3. Lichtzeichenanlagen können . . .
4. Für jeden von mehreren markierten . . .
5. Gelten die Lichtzeichen nur für . . .
6. **Radfahrer haben die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend haben Radfahrer auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für Radfahrer zu beachten.**

Fahrradverkehr

§ 37

6. Radfahrer haben die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend haben Radfahrer auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für Radfahrer zu beachten.

§ 53

(6) An Lichtzeichenanlagen mit Radverkehrsführung ohne besondere Lichtzeichen für Radfahrer müssen Radfahrer bis zum 31. August 2012 weiterhin die Lichtzeichen für Fußgänger beachten.

Fahrradverkehr

Wechsellichtzeichen

Radfahrer beachten Signale für

- den Fahrverkehr
- den Radverkehr

oder

eine gemeinsame Signalisierung vor Fußgänger- und Radverkehr ist

vorhanden durch

- Streuscheiben mit beiden Symbolen
- doppelte Signalgeber

(beide zeigen jeweils die selbe Farbe)

RiLSA und Teilfortschreibung 2003 beachten

Fahrradverkehr

Wechsellichtzeichen

RiLSA Teilfortschreibung Kapitel 8.2 – Radfahrersignalisierung

- Wartezeiten möglichst kurz
- Freigabezeiten nicht erheblich kürzer als die des parallel geführten Kfz-Verkehrs
- Anzahl der Halte über mehrere Knotenpunkte möglichst klein

Fahrradverkehr

§ 39 Verkehrszeichen

(1) Angesichts der allen

(1a) Innerhalb geschlossener ...

§ 39 Verkehrszeichen

(1) Angesichts der allen

(1a) Innerhalb geschlossener ...

(5) Auch Markierungen und markierte Radverkehrsführungen sind Verkehrszeichen. Sie sind grundsätzlich weiß. Nur als vorübergehend gültige Markierungen sind sie gelb; dann heben sie die weißen Markierungen auf. Gelbe Markierungen können auch in Form von Markierungsknopfreiheiten, Markierungsleuchtknopfreiheiten oder als Leitschwellen oder Leitborde ausgeführt sein. Leuchtknopfreiheiten gelten nur, wenn sie eingeschaltet sind. Alle Linien können durch gleichmäßig dichte Markierungsknopfreiheiten ersetzt werden. In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (§ 45 Abs. 1d) können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, insbesondere durch Pflasterlinien, ausgeführt sein. Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn dienen ~~lediglich~~ dem Hinweis auf ein angebrachtes Verkehrszeichen.

Fahrradverkehr

(5) Auch Markierungen und markierte Radverkehrsführungen sind Verkehrszeichen. Sie sind grundsätzlich weiß.

Nur als vorübergehend gültige Markierungen sind sie gelb; dann heben sie die weißen Markierungen auf. Gelbe Markierungen können auch in Form von Markierungsknopfreihen, Markierungsleuchtknopfreihen oder als Leitschwellen oder Leitborde ausgeführt sein. Leuchtknopfreihen gelten nur, wenn sie eingeschaltet sind.

Alle Linien können durch gleichmäßig dichte Markierungsknopfreihen ersetzt werden.

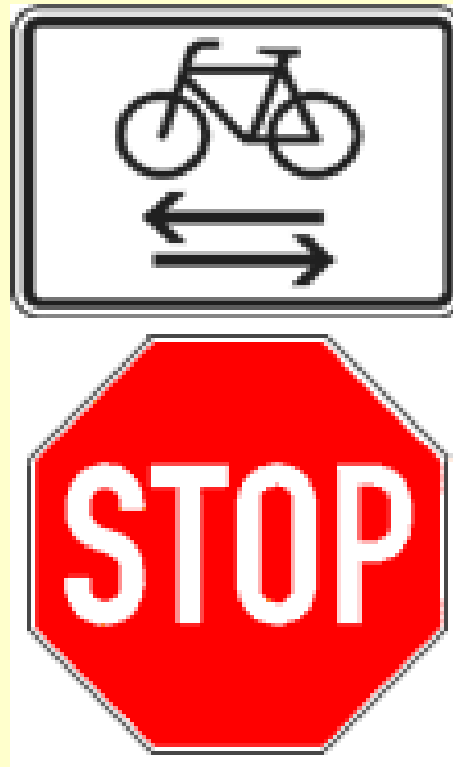
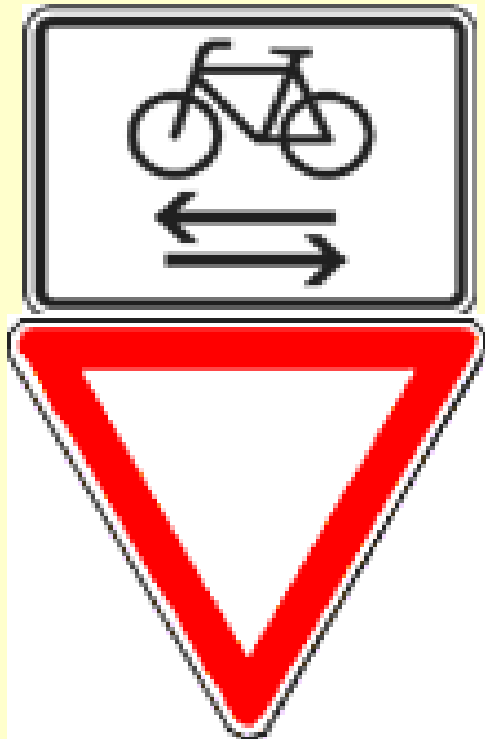
In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (§ 45 Abs. 1d) können Fahrbahnbegrenzungen auch mit anderen Mitteln, insbesondere durch Pflasterlinien, ausgeführt sein.

Schriftzeichen und die Wiedergabe von Verkehrszeichen auf der Fahrbahn dienen lediglich dem Hinweis auf ein angebrachtes Verkehrszeichen.

Die „neue“ StVO – was wird anders?

Fahrradverkehr

Zeichen 205 und 206



Fahrradverkehr

zu Zeichen 215



- Fahrradverkehr - auf der Kreisfahrbahn
- auf einem baulich angelegten Radweg (VZ 237, 240, 241)



- auf einem abgesetzten baulichen Radweg
- Kreisverkehr außerhalb bebauter Gebiete

für Radverkehr



Fahrradverkehr

zu Zeichen 220

Radverkehr in Gegenrichtung - Vzul max. 30 km/h

- ausreichend Begegnungsbreite
mind. 3,50m bei stärkerem SV und Bus
- übersichtlicher Streckenverlauf
auch an Knotenpunkten
- orts- und verkehrsbezogen Schutzräume
für den Radverkehr sind vorhanden
- ZZ 1000-32 ist an allen Z 220 anzuordnen
- Z 267 mit ZZ 1022-10



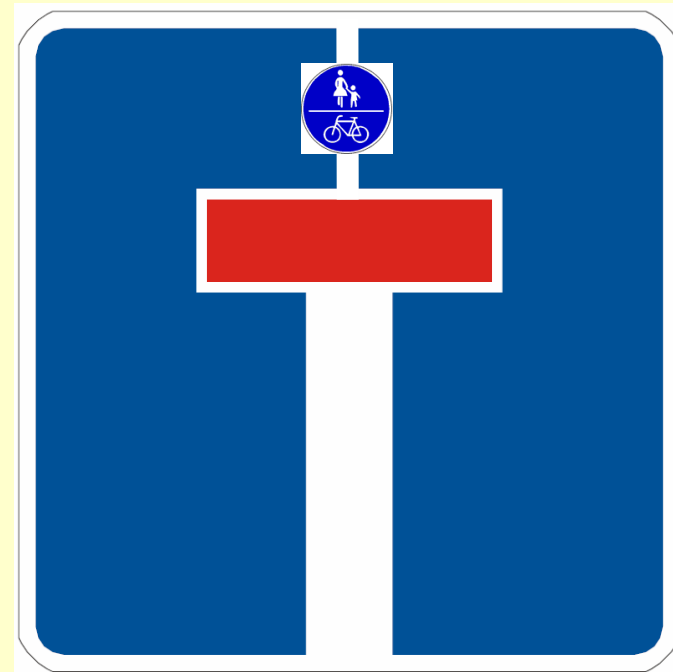
Fahrradverkehr

VZ 357

Im oberen Teil des Verkehrszeichens kann die Durchlässigkeit der Sackgasse für Radfahrer und/oder Fußgänger durch Piktogramme angezeigt sein.

zu VZ 357

Ist die Durchlässigkeit ... nicht ohne weiteres erkennbar, ist im oberen Teil ... je nach örtlicher Gegebenheit ein Sinnbild für Fußgänger oder Fahrrad in verkleinerter Ausführung zu integrieren.



... aber

Die „neue“ StVO – was wird anders?

Fahrradverkehr

... sind solche Sperrpfosten wirklich zusätzlich erforderlich?



Detmolder Verkehrstag - 19.06.2009 - Dipl. Ing. Wolfram Mischer

Die „neue“ StVO wird alles anders?

Die „neue“ StVO wird alles anders?

**Nein, aber
viele!**

Vielen Dank!

